

11+

2139 078

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 7/72

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Dr. Max-Josef W [REDACTED], M [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer für
den Oberlandesgerichtsbezirk M [REDACTED], vertreten
durch ihren Präsidenten,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 10. Juli 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Vogt, des Rechtsanwalts Dr. Roesen, des Bundesrichters Börtzler, der Rechtsanwälte Correll und Petersen sowie der Bundesrichter Ochmann und Braxmaier beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 3. Senats des Bayerischen Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte vom 6. März 1972 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im zweiten Rechtszuge entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 10 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Der seit 26. November 1970 beim Amtsgericht München und den Landgerichten München I und II als Rechtsanwalt zugelassene Antragsteller hat am 22. Juni 1971 bei der Antragsgegnerin den Antrag gestellt, ihm die Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" zu gestatten. Die Antragsgegnerin hat das abgelehnt. Den hiergegen gerichteten, auf § 223 BRAO gestützten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof zurückgewiesen. Der Antragsteller hat sofortige Beschwerde eingelegt.

- 3 -

II. Das Rechtsmittel ist unzulässig. Der beschließende Senat hat wiederholt entschieden, daß eine sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse, die nach § 223 Abs. 3 BRAO ergangen sind, nur in Fällen statthaft ist, die nach Art und Schwere den in § 42 Nr. 1 bis 5 BRAO genannten gleichkommen (Beschuß vom 10. November 1969 - AnwZ (B) 9/69 = EGE XI 4 = NJW 1970, 199). In § 42 Nr. 1 bis 5 BRAO handelt es sich um Entscheidungen über die Zulassung oder die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft überhaupt oder bei einem bestimmten Gericht. Es handelt sich also um weittragende Entscheidungen zum Nachteil des Betroffenen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt.

Um eine Entscheidung vergleichbarer Tragweite geht es hier nicht. Der Antragsteller ist als Rechtsanwalt zugelassen. Die Führung der Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" betrifft lediglich die ausnahmsweise Gestattung einer an sich grundsätzlich nicht zulässigen Werbung mit Spezialkenntnissen (vgl. § 67 der nach § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO von der Bundesrechtsanwaltskammer aufgestellten Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts in der Fassung vom 1. Januar 1970). Der Senat hat deshalb bereits in dem Beschuß vom 27. September 1965 - AnwZ (B) 6/65 - entschie-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



den, daß in einem Falle wie dem vorliegenden eine sofortige Beschwerde nicht zulässig ist. Daran wird festgehalten.

Vogt

Roesen

Börtzler

Rechtsanwalt Correll
ist in Urlaub und
kann daher nicht un-
terschreiben

Petersen

Ochmann

Braxmaier

Vogt